

An alle Bienenhalter im Sperrbezirk

**LANDRATSAMT BAUTZEN  
LEBENSMITTELÜBER-  
WACHUNGS- U. VETERINÄRAMT**

Bearbeiter: Dr. Frithjof Koithan  
Dienstort: Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03591 5251-39210  
Fax: 03591 5251-39009  
E-Mail: lueva@lra-bautzen.de  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 39.2-508.641:92-00238  
Datum: 15.08.2017

## Allgemeinverfügung Sperrbezirk Amerikanische Faulbrut Hoyerswerda

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) in der Fassung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I. S. 2178) in Verbindung mit der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) i.d.F. v. 17. April 2014 (BGBl. I. S. 388) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Hier: Festlegung des Sperrbezirktes gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Bautzen erlässt folgende **Amtstierärztliche Allgemeinverfügung**

- I. Die in Anlage 1 ausgewiesenen Gebiete werden aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand ab sofort als Sperrbezirk ausgewiesen.  
Der Sperrbezirk umfasst die Wohnkomplexe des Stadtgebietes von Hoyerswerda IV, V, VI und VII sowie die Ortslage Zeißig ohne das Industriegebiet Zeißig. Außerdem beinhaltet das Gebiet die unbebaute Fläche östlich der Schwarzen Elster von der Görlitzer Brücke bis zur Mündung des Hoyerswerdaer Schwarzwassers, welches von seiner Mündung bis zur Spohlaer Straße die südliche Grenze darstellt.
- II. Für alle innerhalb dieses Sperrbezirks gelegenen Bienenstände und gehaltenen Bienenvölker wird Folgendes ab sofort angeordnet:
  - 1) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den jeweiligen Bienenhalter auf Amerikanische Faulbrut (soweit noch nicht geschehen) amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
  - 2) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

4) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der unter Nr. I. und II. angeordneten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse zur Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Tierseuche angeordnet.

IV. Ausnahmen von den unter Ziffer II. genannten Maßnahmen können im Einzelfall schriftlich beim LÜVA Bautzen beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausnahme besteht nicht.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

VI. Zuständigkeit:

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen (LÜVA) ist örtlich und sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechtes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVZfG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) i. V. m. § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827).

Die sachliche Zuständigkeit nach dem Tierseuchenrecht resultiert aus § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. Jg.2014, S.386).

VII. Begründung:

Am 24.07.2017 wurde an einem Bienenstand im Ortsteil Zeißig der klinische Nachweis der Faulbrut erbracht. Am 04.08.2017 wurde an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) in entnommenen Proben von demselben Bienenstand VD-2017/46648 *Paenibacillus larvae* nachgewiesen. Damit ist die Amerikanische Faulbrut in den betroffenen Bienenstand amtlich festzustellen. Dem betroffenen Bienenhalter wurden die nach Bienenseuchenverordnung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut amtlich angeordnet.

Laut §1a, Satz 1 BienSeuchV ist jeder Bienenhalter verpflichtet dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV hat das LÜVA Bautzen als zuständige Behörde das Gebiet um den Seuchenstand mit einem Radius von mindestens einem und höchstens drei Kilometer als Sperrbezirk festzulegen. (Anlage 1)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Ulrike Kutschke  
Amtstierärztin

Anlage 1 – Karte Sperrbezirk